

PROTOKOLL

über die 29. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am Dienstag,
den 11. Mai 1954 um 16 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher

die Bürgermeister-Stellvertreter:

Anton Neumann

Franz Paulmayr

die Stadträte

Josef Fellingner, Georg Lautenbach, August Moser, Vinzenz
Ribnitzky, Hans Schanovsky, Friedrich Stahl Schmidt, Ludwig
Wabitsch

die Gemeinderäte:

Ferdinand Eygruber, Hans Ebmer, Karl Fischer, Vinzenz Franek,
Friedrich Gast, Josef Hochmayr, Maria Huemer, Margarete Kalss,
Josef Krenn, Alois Maurer, Johann Moser, Dipl.-Ing. Johann Pönisch,
Johann Raab, Karl Riha, Michael Sieberer, Josef Schierl, Georg Wechselberger,
Franz Zöchling

Vom Amte:

Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller

Schriftführer:

KO. Maria Kanitz

TAGESORDNUNG:

Berichterstatler Bürgermeister-Stellv. Anton Neumann:

- 1) GHJ 2 - 3255/53 Bewilligung von Mehrausgaben bei der Herstellung eines Terrazzo-
belages im Bundesrealgymnasium.
- 2) Schu I - 754/54 Ankauf von Erdkunde-Arbeitsblättern für die städtischen Schulen.
- 3) GHJ 2 - 1068/53 Neuanschaffung von Turn- und Sportgeräten für die städtischen
Schulen und das Bundesrealgymnasium.
- 4) Zl. 986/52 Fertigstellung der Ausgestaltung des Hofes der Punzerschule.
- 5) GHJ 2 - 5320/53 Anfertigung von Fahrradständern für das Bundesrealgymnasium.

Berichterstatler Bürgermeister-Stellv. Franz Paulmayr:

- 6) Zl. 6406/48 Regulierung der Schweizergasse.
Feuerwehrangelegenheiten:
- 7) FW - 836/54 Schaffung eines Ehrenzeichens.
- 8) FW - 1515/54 Ankauf von zwei Hochdrucknebelpumpen
- 9) FW - 866/54 Instandsetzung der Alarmanlage.

Berichterstatler Stadtrat Hans Schanovsky:

- 10) Buch - 2125/54 Genehmigung der Rücklagenbildung in der Jahresrechnung 1953.
- 11) PräS - 836/53 Beschlußfassung über eine Resolution betreffend die Tragung der
Mittelschullasten.
- 12) Ha - 1034/54
Ha - 2032/54
Ha - 2083/54 Gewährung von Subventionen an Sportvereine.
Ha - 2090/54
Ha - 2084/54
Ha - 1062/54

Berichterstatler Stadtrat Ludwig Wabitsch:

- 13) Zl. 2300/50 Genehmigung des Teilbebauungsplanes Christkindlleite.
Zl. 3545/51
- 14) Bau 5 - 980/54 Ausnahmegenehmigung zum Bau eines Wohn- und Geschäftshauses
durch Therese Blahowetz, Christkindl.

Berichterstatler Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:

- 15) ÖAG - 1020/54 Verkauf von städtischen Grundparzellen an die Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr, Ges. m. b. H.
- 16) ÖAG - 5960/53 Übertragung der öffentlichen Straßenparzelle 271/1 K. G. Hinterberg
in Privatbesitz.

Berichterstatler Stadtrat Josef Fellingner:

- 17) ÖAG - 3751/53 Genehmigung der Bilanz der städt. Unternehmungen für das Rech-
St. Untern. nungsjahr 1952.
- 18) Wi - 1735/54 Herausgabe einer Publikation "10 Jahre kommunaler Aufbau in
Präs - 327/54 Steyr".

Berichterstatler Stadtrat Franz Enge:

- 19) ÖAG - 2345/54 Überlassung des städt. Lastkraftwagens O 35.126 an die Stadtge-
St. Wi-Hof meinde Berndorf.
Anschaffungen für den städt. Wirtschaftshof:
- 20) ÖAG - 531/54 Vibrationssieb für das Schotterwerk
St. Wi-Hof
- 21) ÖAG - 568/54 Kleinpflastersteine
St. Wi-Hof
- 22) ÖAG - 680/54 Straßenbaubindemittel
St. Wi-Hof

- | | | |
|-----|-----------------------------|-------------------------------|
| 23) | ÖAG - 1233/54
St. Wi-Hof | Klinkerziegel |
| 24) | ÖAG - 1310/54
St. Wi-Hof | Puch-Motorroller |
| 25) | ÖAG - 1482/54
St. Wi-Hof | Steyr-Diesel-Kippwagen |
| 26) | ÖAG - 2140/54
St. Wi-Hof | Einfriedung des Lagerplatzes. |

Berichterstatte r Stadtrat Friedrich Stahlschmidt:

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 27) | Zl. 4746/50 | Anschaffung der restlichen Einrichtungsgegenstände für das neue Amtsgebäude. |
| 28) | Zl. 4746/50 | Restabwicklung und Vorplatzgestaltung beim Neubau des Amtsgebäudes. |
| 29) | Verk R - 1065/54 | Verkehrssicherung des Brucknerplatzes. |

Berichterstatte r Stadtrat Georg Lautenbach:

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| 30) | Bau 5 - 5206/53 | Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses betr. die Errichtung von Notwohnungen in der Neustraße. |
| 31) | Bau 5 - 5840/53 | Ausbau des Rathaus-Südtraktes. |
| 32) | Forst - 1046/54 | Aufforstung des Brunnenschutzgebietes Mitterdietach im Jahre 1954. |

Berichterstatte r Stadtrat August Moser:

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| 33) | Bau 4 - 5018/53 | Vornahme von Probebohrungen für die geplante Ennsbrücke. |
| 34) | Bau 6 - 4567/53 | Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses betr. den Bau des Hauptkanales auf der Ennsleite. |

Berichterstatte r Gemeinderat Josef Hochmayr:

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| 35) | Bau 3 - 2215/54 | Asphaltierung des Pfefferlberges. |
| 36) | Bau 3 - 2233/54 | Asphaltierung der äußeren Fabriksstraße. |

Berichterstatte r Gemeinderat Alois Maurer:

- | | | |
|-----|----------------|--------------------------------------|
| 37) | Bau 3 - 459/53 | Verbreiterung der Staffelmayrstraße. |
| 38) | Bau 3 - 422/54 | Ausbau der Posthofstraße. |

Berichterstatte r Gemeinderat Dipl.-Ing. Johann Pönisch:

Straßenbeleuchtungen:

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 39) | En - 1891/54 | Klaar-, Rohrauer-, Derflinger-, Großmann- und Penselstraße |
| 40) | Zl. 51/52 | Punzerstraße |
| 41) | En - 1007/54 | Duckart- und Eisenstraße, Berger- und Paddlerweg |
| 42) | En - 1919/53 | Mayrstiege |
| 43) | En - 1547/54 | Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels. |
| 44) | En - 1968/54 | Ankauf von Kabelarmaturen. |
| 45) | En - 2003/54 | Kabelankauf 1954. |

Berichterstatte r Gemeinderat Josef Pöschl:

Wasserleitungsbauten:

- | | | |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------|
| 46) | ÖAG - 4354/53
Wasserwerk | zum Schulneubau auf der Ennsleite |
| 47) | ÖAG - 1070/54
Wasserwerk | zu den Notwohnungen in der Neustraße |
| 48) | ÖAG - 799/54
Wasserwerk | am Unteren Schiffweg |
| 49) | ÖAG - 1912/54
Wasserwerk | Ankauf von Wasserzählern. |

Berichterstatter Gemeinderat Michael Sieberer:

- 50) Zl. 1186/52 Übernahme der Wasserleitung in der Schlüsselhofsiedlung in dem Besitz der Stadtgemeinde.
51) Zl. 708/52 Regulierung der Schlüsselhofgasse.

Berichterstatter Gemeinderat Franz Schmiedberger:

- 52) GHJ 1-224/54 Ankauf eines Motorrades.
53) Zl. 4465/52 Behebung von Unwetterschäden an der städtischen Frauenberufsschule.

Vertrauliche Sitzung

Berichterstatter Stadtrat Josef Fellingner:

- 54) Pers-155/53.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie und eröffne die heutige Sitzung des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist beschlußfähig. Als Protokollprüfer sind vorgesehen die Kollegen Sieberer und Riha. Entschuldigt sind Vizebürgermeister Gottfried Koller, Stadtrat Franz Enge, die Herrn Gemeinderäte Josef Pöschl, Karl Kokesch, Franz Hofmann, Franz Schmiedberger, Johann Bodingbauer und Rudolf Knaller.

Ich bitte zum ersten Punkt der Tagesordnung Herrn Prof. Anton Neumann zum Wort.

Berichterstatter:

Bürgermeister-Stellv. Anton Neumann:

- 1) GHJ2-3255/53 **Bewilligung von Mehrausgaben bei der Herstellung eines Terrazzobelages im Bundesrealgymnasium**

Meine Damen und Herren!

Für die Ferialarbeiten im Jahre 1953 sind für das Bundesrealgymnasium zur Legung von Terrazzofußböden S 85.000,— vom Gemeinderat bewilligt worden. Im Zuge der neuen Arbeiten hat es sich nun erwiesen, daß der Wandverputz schadhafte ist und manches ausgebessert werden mußte, was vorher nicht veranschlagt war, sodaß sich Mehrarbeitsleistungen und damit Mehrausgaben eingestellt haben, die nun bewilligt werden müssen.

Es liegt daher ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor, der besagt:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für das Rechnungsjahr 1953 wird bei V.P. 261-90 o. H. infolge unvorhergesehener Arbeitsleistungen bei der Schaffung des Terrazzobelages in den Gängen des Bundesrealgymnasiums eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von

S 11.400.—

bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Eine Gegeneinwendung ist nicht erfolgt. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bgm.-Stellv. Anton Neumann:

- 2) **Schul I-754/54 Ankauf von Erdkunde-Arbeitsblätter für die städt. Schulen.**

Der Landesschulinspektor für Oberösterreich hat Erdkunde-Arbeitsblätter herausgegeben, welche

einen praktischen Unterrichtsbehelf für Erdkunde darstellen. Die Schulen Steyrs haben gebeten, solche Arbeitsblätter für sie anzuschaffen. Der Antrag der dem Stadtrat zugeleitet wurde, liegt nun vor und lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf der vom Landesschulinspektor von Oberösterreich Dr. Adalbert Schwarz herausgegebenen erdkundlichen Arbeitsblätter werden

S 9.200.—

aus V.P. 211-51 freigegeben.

Für die Hauptschulen KH 1-Promenade, KH 2-Ennsleite, KH 3-Punzerstraße, MH 1-Promenade, MH 2-Punzerstraße und GH-Steyrdorf sind je 40 Arbeitsblätter der Erdteile Afrika, Australien und Südamerika und für die Sonderschulen Wehrgraben und Punzerstraße und sechs Volksschulen mit Abschlußklassen (KV-Wehrgraben, KV-Ennsleite, KV-Kematmüllerstraße, MV-Wehrgraben, MV-Kematmüllerstraße und GV Gleink) je 25 Hefte der drei genannten Erdteile bei der bestbietenden Firma, Volksbuchhandlung Steyr, Haratzmüllerstr. 8, als Klassenlesestoff anzukufen.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Wortmeldung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bgm.-Stellv. Anton Neumann:

- 3) **GHJ2-1068/53 Neuanschaffung von Turn- und Sportgeräten f. die städtischen Schulen und das Bundesrealgymnasium.**

Die städtischen Schulen und das Bundesrealgymnasium brauchen Turn- und Sportgeräte. Auch diese Wünsche der Schulen haben den Stadtrat passiert und nach Beratung liegt nun folgender Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Neuanschaffung von Turn- und Sportgeräten für die Volks- und Hauptschulen sowie das Bundesrealgymnasium in Steyr wird ein Betrag von

S 72.000.—

zur Verfügung gestellt. Der für die Volks- u. Hauptschulen vorgesehene Betrag von S 60.500.— wird bei V.P. 211-96 o. H., der für das Bundesrealgymnasium vorgesehene Betrag von S 11.500.— bei V.P. 261-98 o. H. freigegeben. Der Ankauf hat nach Maßgabe der erst einzuholenden Offerte zu erfolgen.“

Ich bitte um Annahme.
Bgm. Ing. Steinbrecher:
Wird zu diesem Antrag das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bom.-Stellv. Anton Neumann:

4) Zl. 986/52 Fertigstellung der Ausgestaltung des Hofes der Punzerschule.

In der Schule in der Punzerstraße wird der Schulhof ausgestaltet. Auch diese Angelegenheit ist im Stadtrat durchberaten worden und das Ergebnis dieser Beratungen ist der nun vorliegende Antrag: „Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Fertigstellung der Schulhofausgestaltung der Schule Steyr, Punzerstraße 73, wird ein Betrag von

S 30.000.—

bei der V.P. 211-90 o. H. VI/bA. freigegeben.

Die Arbeiten werden wie bisher von der Firma Toni Kohl, Gartengestaltung, Gründberg 71, durchgeführt.“

Ich bitte um Annahme.
Bgm. Ing. Steinbrecher:
Es erfolgt keine Gegeneinwendung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bgm.-Stellv. Anton Neumann:

5) GHJ 2-5320/53 Anfertigung von Fahrradständern für das Bundesrealgymnasium.

Die Schüler unserer Schulen kommen bekanntlich zahlreich mit Fahrrädern in die Schule gefahren. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, in den Schulen Fahrradständer aufzustellen. Dies trifft auch für das Bundesrealgymnasium zu und der Stadtrat legt Ihnen nun folgenden Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Anfertigung eiserner Fahrradständer für das Bundesrealgymnasium Steyr wird eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von

S 25.000.—

bei der neuzuschaffenden V.P. 261-992 o. H. bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Die Arbeiten werden an die Firma Holderer in Steyr vergeben.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um die Annahme.
Bgm. Ing. Steinbrecher:
Auch hier ist keine Gegeneinwendung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Paulmayr!

Berichterstatter:

Bgm.-Stellv. Franz Paulmayr:

6) Zl. 6406/48 Regulierung der Schweizergasse.

Zur Regulierung der Schweizergasse sagt der Amtsbericht:

Der Magistrat befaßt sich schon seit Jahren mit dem Problem des Ausbaues der Schweizergasse, welche die Verbindung zwischen der Sepp-Stöger-Straße und dem Leitnerberg (Redtenbachergasse) darstellt, weil die ordentliche Herrichtung dieser Verbindungen mit Rücksicht auf den Verkehr und den Zustand der Gasse erforderlich erscheint und vor allem auch die Grundanrainer, hier wieder die Eheleute Wild, darauf drängen, deren Besitz durch die provisorische Ablagerung während der Kriegszeit immerhin in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Zum ordentlichen Ausbau der Schweizergasse ist es aber erforderlich, daß die Anrainer, als welche hier die Stadtgemeinde Steyr selbst, weiters Herr Johann Judendorfer, Gastwirt, als Rechtsnachfolger der bürgerlichen Aktienbrauerei in Steyr und die Eheleute Max und Maria Wild in Frage kommen, einen Teil der ihnen gehörigen Parzellen abtreten. Außerdem steht dem Ausbau ein Stadel auf

dem Besitz der Eheleute Wild hinderlich im Wege, der wohl abgerissen und auf dem Grunde Wild neu aufgebaut werden müßte. Die Verhandlungen mit den Anrainern Judendorfer und Wild ergaben, daß sie zwar grundsätzlich mit der Abtretung der notwendigen Grundflächen einverstanden wären, sich auch der Notwendigkeit des Ausbaues der Schweizergasse nicht verschließen, aber einer gütlichen Bereinigung der Entschädigungsfrage standen Forderungen der Anrainer gegenüber, die von der Stadtgemeinde Steyr unmöglich erfüllt werden können.

Der Gastwirt Johann Judendorfer will seinen Grund nur im Tauschwege hergeben gegen eine gleichgroße Fläche der städtischen Gartenparzelle 383/7, die an den Leitnerberg anschließt. Dagegen hat sich aber das Stadtbauamt ausgesprochen und spricht sich auch die Magistratsdirektion dagegen aus, weil eine Abtretung eines Teiles der genannten Parzelle die Verwertung des restlichen Teiles sehr stark beeinträchtigen, wenn nicht ganz verhindern würde. Die Eheleute Wild wiederum verlangen die Errichtung einer Stützmauer, nachdem ihr Grund viel tiefer liegt als das Straßenniveau, um möglichst wenig zu verlieren. Die notwendige Straßenbreite von 10,5 m einschließlich der beiden Gehsteige von je 1,5 m wurde aber von den genannten Grundbesitzern nicht angefochten. Das Bauamt hat aber im Regulierungsplane eine Böschung vorgesehen, die im Besitz der Eheleute Wild und Judendorfer bleiben könnte und die hinreichend steil gemacht würde, um möglichst Grund einzusparen. Die Stützmauer lehnt das Bauamt als wirtschaftlich untragbar ab. Eine solche Mauer würde ca. 150.000 S kosten und würde einem Schutz bzw. einer Erhaltung von 1.100 m² Grund gleichkommen. Der Schutz eines Quadratmeters Grund käme daher auf S 140.—, während ein Quadratmeter Grund in dieser Gegend nach dem Gutachten der Sachverständigen mit S 7.— zu bewerten ist. Hinsichtlich der übrigen Punkte wie Grundablöse, Einfriedung, Versetzung des Stadels, Stiegenherrichtung, war bereits eine Einigung erzielt worden. Nachdem sich auch die öffentlichen Verwalter der Max Wild'schen Hälfte der Liegenschaft dem Verlangen der Eheleute Wild auf Errichtung der Stützmauer angeschlossen haben, scheiterten die Verhandlungen, so daß zur Enteignung des für den Ausbau notwendigen Grundes geschritten werden muß. Die Bestimmungen hiefür sind im 2. Teil des 2. Hauptstückes der Bauordnungsnovelle 1946 enthalten. Nachdem die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben erscheinen, bleibt kein anderer Weg übrig, als der der Enteignung, doch muß um dieselbe, nachdem die Stadtgemeinde hier Partei ist, bei der Landesregierung angesucht werden.

Das Stadtbauamt hat daher aus diesem Grunde, nachdem der Bebauungsplan im ordentlichen Verfahren abgeändert und den heutigen Bedürfnissen angepaßt wurde, ein Projekt für den Ausbau der Straße ausgearbeitet, das auf ungefähr S 411.000.— zu stehen kommt, mit Wasserleitung und Beleuchtungskabel auf S 447.000.—. In diesem Betrage sind jedoch noch nicht die Kosten der Entschädigung der Grundeigentümer enthalten, deren Höhe im Enteignungsverfahren erst von der Landesregierung festgesetzt wird.

Ein Beschluß auf den Ausbau der Straße seitens des Gemeinderates ist aber Grundbedingung für die Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Der Akt wurde auch vom Finanz- und Rechtsausschuß in dessen Sitzung vom 6. Mai 1954 durchberaten und stellt der Finanz- und Rechtsausschuß nun folgenden Antrag.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Sinne des rechtskräftigen Teilbebauungsplanes vom 26. 1. bzw. 19. 2. 1952, 604/A, betreffend den Straßenzug Schweizergasse von der Einmündung in die Sepp-Stöger-Straße angefangen bis zur Einmündung in den Leitnerberg (Redtenbachergasse) wird der Ausbau der Schweizergasse als Gemeindestraße nach dem vom Stadtbauamt ausgearbeiteten

Projekt beschlossen und die hierfür notwendigen Mittel von

S 447.000.—

bewilligt.

Die zum Ausbau der genannten bereits bestehenden, aber noch nicht vollständig ausgebauten Schweizergasse notwendigen Grundflächen werden von der Stadtgemeinde Steyr im Enteignungswege in Anspruch genommen und das diesbezügliche Verfahren nach dem zweiten Teil des zweiten Hauptstückes der Bauordnungsnovelle 1946 beim Amte der o.ö. Landesregierung eingeleitet.

Der Ausbau der Schweizergasse ist in Angriff zu nehmen, sobald ein rechtskräftiges Enteignungs-erkenntnis des Amtes der o.ö. Landesregierung vorliegt.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wird dazu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bitte, die Feuerwehrangelegenheiten in einem vorzutragen.

Bgm.-Stellv. Franz Paulmayr:

Feuerwehrangelegenheiten

7) FW-836/54 Schaffung eines Ehrenzeichens.

Der erste Antrag betrifft die Schaffung eines Ehrenzeichens für 15jährige Dienstleistung. Bisher war es üblich, daß für eine 25- bzw. 40jährige Dienstzeit Medaillen verliehen wurden. Im Jahre 1924 wurde von Seiten der Stadt eine Medaille für 15jährige Dienstzeit geschaffen, deren Verleihung im Jahre 1951 aus formellen Gründen eingestellt wurde. Ein Bericht des Feuerwehrkommandos besagt nun, daß eine Reihe von Feuerwehrleuten diese Medaille für 15jährige Dienstleistung tragen, die übrigen diese Medaille eigentlich auch erhalten sollten, dies aber nicht möglich ist, weil sie praktisch nicht mehr verliehen wird. Wir haben uns in dieser Angelegenheit an die Landesregierung gewendet, die im Prinzip erklärt hat, nichts dagegen einzuwenden zu haben. Ich glaube, ich darf es mir ersparen, Ihnen die Verleihungsbedingungen usw. vorzulesen, die Sache ist im Finanz- und Rechtsausschuß durchbesprochen worden und der Antrag würde lauten:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

I.

- (1) Für eine fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens in der Stadt Steyr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.
- (2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“.

II.

- (1) Das Ehrenzeichen ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,5 cm und zeigt auf der Vorderseite einen mit einem Lorbeer- und einem Eichenlaubzweig umgebenen Feuerwehrhelm und die Umschrift „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille ein mit Flammen umgebenes gleichschenkeliges, mit einem Winkel nach unten gerichtetes Dreieck, in welchem das Wappentier der Stadt Steyr in aufrechter Stellung abgebildet ist und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens — die Stadt Steyr“.
- (2) Das Ehrenzeichen wird an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten grünweißen Band auf der linken Brustseite getragen.

III.

- (1) Das Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die während des im Art. I bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.
- (2) Von der Verleihung sind ausgenommen:
 - a) Personen, die wegen irgend eines Verbrechens oder einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme daran

oder des Betruges verurteilt wurden, für die Dauer der Rechtsfolgen der Verurteilung.

- b) Personen, die in Österreich bereits mit einer Medaille für fünfzehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens ausgezeichnet wurden.

- (3) Eine Verurteilung im Sinne des Abs. 2 lit. a) zieht den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens nach sich.

IV.

- (1) In die fünfzehnjährige Tätigkeit des Art. I ist einzurechnen:

- 1.) Die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehrwesen dienenden Organisation in Oberösterreich;
- 2.) neben einer nach Z. 1 anzurechnenden Dienstzeit auch eine im Feuerwehrwesen ausgeübte Tätigkeit in anderen Bundesländern oder im Ausland.

- (2) Als Unterbrechung gelten nicht:

- a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende, durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde;
- b) sonstige Unterbrechungszeiträume bis zu insgesamt 1½ Jahren.

V.

Das Ehrenzeichen wird durch den Stadtrat auf Antrag des Magistrates Steyr unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

VI.

Wer das Ehrenzeichen unbefugt trägt oder es Unbefugten überläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 S oder 2 Wochen Arrest bestraft. Das unbefugt getragene Ehrenzeichen kann für verfallen erklärt werden.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Zum nächsten Punkt, bitte!

Bgm.-Stellv. Franz Paulmayr:

8) FW-1515/54 Ankauf von 2 Hochdrucknebelpumpen.

Der nächste Punkt betrifft den Ankauf von zwei Hochdrucknebelpumpen. Die Stadt war stets bemüht, als Dank für die immer tadellose Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr ihr jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die auch den modernsten Anforderungen entsprechen. Ein Bericht der Feuerwehr sagt nun, daß ein Brand, ohne einen Wasserschaden anzurichten, in kürzester Zeit gelöscht werden kann, wenn Hochdrucknebelpumpen zur Anwendung kommen. Von diesen Pumpen sollen nun zwei Stück angeschafft werden. Die erste ist gestern abends bereits praktisch erprobt worden und die anwesenden Fachleute waren mit der Leistung vollkommen zufrieden. Das Hauptprinzip ist, daß ein Brand in einem Raum, beispielsweise von einer Größe wie dieser hier und angefüllt mit der brennbarsten Masse, die es gibt, z. B. Benzin, Schwefel, Pech usw., in der Zeit von so und so viel Minuten gelöscht werden kann, ohne daß der Raum nachher bis zur Hälfte im Wasser schwimmt, da oft der Wasserschaden unter Umständen größer ist als der Feuerschaden. Versuche mit diesen Pumpen in der Landesfeuerweherschule in Linz haben ergeben, daß die Löschung des Feuers mit diesen Geräten in einem Bruchteil der früher nötigen Zeit möglich ist und das ganze Wasser, das man aus diesem Raume hinausgetragen hat, war nicht einmal ein Kübel voll. Dies ist ein Zeichen, daß das Gerät gut funktioniert. Das Landesfeuerwehrkommando selbst beteiligt sich an der Anschaffung der Pumpen mit einer Subvention.

Der Antrag, der auch den Stadtrat passiert hat, lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von zwei Hochdrucknebelpumpen der Type 51.000 bei der Firma Konrad Rosenbauer, Feuerwehrgeschäfte und Spritzenfabrik, Linz/Donau und den Einbau dieser Pumpen samt Nebenanlagen in Kraftfahrzeuge wird einschließlich Sicherheitszuschlag ein Betrag von

S 54.000.—

bei der V. P. 716-98 o. H. VI/bA. freigegeben und für die weiter benötigten, diese V. P. übersteigenden Kosten eine überplanmäßige Ausgabe von S 8.000.— bei derselben V. P. bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Die weiteren notwendigen Mittel im Betrage von S 38.420.— werden durch Landessubventionen sicherzustellen sein!“

9) FW-866/54 Instandsetzung der Alarmanlage.

Schließlich hat sich, bedingt durch die Witterungsverhältnisse, die Überprüfung der Alarmanlagen als notwendig ergeben und der Antrag des Stadtrates hiezu lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Instandsetzung der Alarmanlage der Freiw. Stadtfeuerwehr Steyr wird ein Betrag von

S 7.000.—

bei der V. P. 716-54 oH. VI bA. freigegeben.

Gemäß § 51, Abs. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wünscht zu diesen Feuerwehrangelegenheiten jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Die Anträge sind alle einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Stadtrat Schanovsky!

Berichterstatte:

Stadtrat Hans Schanovsky:

10) Buch-2125/54 Genehmigung der Rücklagenbildung in der Jahresrechnung 1953.

Das Stadtrechnungsamt beschäftigt sich bereits mit dem Abschluß 1953. Um hier in der Arbeit unbehindert zu sein, benötigt das Stadtrechnungsamt einen Beschluß des Gemeinderates über die Rücklagenbildung im Jahre 1953. Zum Teil sind solche bereits im Voranschlag vorgesehen gewesen und sie sollen in dieser Hinsicht auch im Rechnungsabschluß zum Ausdruck kommen.

Die Angelegenheit wurde im Finanz- und Rechtsausschuß eingehend behandelt und dieser stellt nun folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der im Rechnungsabschluß 1951 ausgewiesene Gebarungsüberschuß im Betrage von

S 534.826.87

ist in Vollziehung des Voranschlagsansatzes bei V. P. 981 o. H. 1953 dem Vermögen und zwar der allgemeinen Aufbaurücklage zuzuführen. Der Betrag wird daher bei V. P. 981 Ausgaben o. H. freigegeben.

2. Nachstehende Zuführungen an Erneuerungsrücklagen sind in der im Voranschlag 1953 vorgesehenen Höhe durchzuführen:

a) aus V. P. 714-87 o. H. an die Erneuerungsrücklage für die Müllabfuhr eine Zuführung in der im Voranschlag 1953 vorgesehenen Höhe von

S 67.000.—

b) aus V. P. 724-87 o. H. an die Erneuerungsrücklage für Betriebseinrichtung und Fuhrpark des Städt. Wirtschaftshofes eine Zuführung in der im Voranschlag 1953 vorgesehenen Höhe von

S 311.000.—

c) aus V. P. 725-87 o. H. an die Erneuerungsrücklage für die

Wasserversorgung eine Zuführung in der im Voranschlag 1953 vorgesehenen Höhe von

S 180.000.—

3. Die Zuführung des zur Deckung der Ausgaben an Leistungen für Rückstellungen (V. P. 026-91 a. o. H.) und für die Behebung von Bombenschäden (Abtragung der Spitalsmühlwehre, V. P. 026-92 a. o. H.) durch vereinnahmte Ersatzleistungen erübrigten Betrages von

S 24.111.85

an die Grunderwerbsrücklage.

Hiefür wird bei der Ausgabe V. P. 026-87 a. o. H. eine außerplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe (S 24.100.—) bewilligt.

4. Zur Finanzierung der Restabwicklung von Bauvorhaben aus 1953 für das Jahr 1954 ist aus den ordentlichen Haushaltsmitteln des Jahres des Jahres 1953 eine Zuführung an die allgemeine Aufbaurücklage im Betrage von

S 2.700.000.—

durchzuführen.

Die Verrechnung hat bei V. P. 912-873 o. H. zu erfolgen und wird diese Ausgabe als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

5. Weiters sind zur Teildeckung der im Jahre 1953 im außerordentlichen Haushalt verrechneten Aufwendungen Mittel des ordentlichen Haushaltes 1953 in Höhe von

S 11.651.845.11

als sogenannter „Anteilsbetrag des ordentlichen Haushaltes an den außerordentlichen Haushalt“ zu verwenden.

Dieser Betrag ist bei Ausgabe V. P. 950-95 o. H. zu verrechnen und wird als außerplanmäßige Ausgabe (S 11.651.800.—) genehmigt. Gleichzeitig wird auch die hiedurch entstehende außerplanmäßige Einnahme in der gleichen Höhe im außerordentlichen Haushalt 1953 genehmigt.“

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wünscht zu diesem Antrage jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, zum nächsten Punkt.

Stadtrat Hans Schanovsky:

11) Präs.-836/53 Beschlußfassung über eine Resolution betreffend die Tragung der Mittelschullasten.

Der nächste Akt behandelt die Tragung der Mittelschullasten. Es liegt hierüber ein ausführlicher Amtsbericht vor, den ich Ihnen doch zur Kenntnis bringen möchte:

Die Gemeinde Steyr hat in den Jahren seit 1945 rund 3,5 Mill. S für das Bundesrealgymnasium Steyr aufgewendet. Dem Magistrat war bekannt, daß die Rechtsgrundlagen für diese Leistungen keineswegs unbestritten sind. Trotzdem wurden die Ausgaben deshalb vorgenommen, weil die berechnete Hoffnung vorhanden war, daß der Bund zu einer allgemeinen Regelung der Schullasten nach Modernisierung des Schulgebäudes eher geneigt sein würde. Dies jedoch ist nicht der Fall gewesen.

Der Bund stützt die Leistungen der Gemeinde Steyr auf Verpflichtungserklärungen, die fast 100 Jahre alt sind und sohin aus einer weit zurückliegenden Zeit stammen. Die darin ausgesprochenen Verpflichtungen wurden unter gänzlich anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen abgeschlossen als sie heute sind. Die wirtschaftlichen Vorteile, die seinerzeit mit der Errichtung einer Mittelschule für die meisten Gemeinden verbunden waren, sind in der Zwischenzeit, insbesondere durch die Entwicklung der Verkehrsverbindungen, weggefallen. Die wirtschaftlichen Belastungen sind jedoch geblieben, in vielen Fällen sogar verschärft

worden. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß rund ein Drittel der Schüler im Bundesrealgymnasium Steyr von auswärtigen Gemeinden stammen, für die die Gemeinde Steyr keinerlei Äquivalente buchen kann. Die Bundesverwaltung zeigt in Verhandlungen der letzten Zeit im allgemeinen die Tendenz, bestehende Leistungen von Gemeinden für Institutionen des Bundes zu erhöhen, oder auf die Gemeinden neue Verpflichtungen zu überwälzen. Da einzelne Gemeinden erfahrungsgemäß nicht imstande sind, sich gegen den von der Bundesverwaltung ausgehenden Druck mit Erfolg zur Wehr zu setzen, haben die betreffenden Mitgliedstädte des Städtebundes — ungefähr 40 an der Zahl — in Leoben den einstimmigen Beschluß gefaßt, gegen den wachsenden Druck und die untragbar gewordenen Lasten auf dem Gebiete der Bundesmittelschulen gemeinsam vorzugehen. Auch rechtlich ist die Vorgangsweise der Gemeinden begründet. Nach § 42, Abs. 1, lit. a des Verfassungs- und Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 2 und nach den Bestimmungen des Mittelschulgesetzes vom 2. 8. 1927, BGBl. Nr. 244, sind die Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Zu den mittleren Lehranstalten zählt auch das Bundesrealgymnasium in Steyr. Nach § 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/48, haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand zu tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. 12. 1953, Zahl 21/51-74 ausgesprochen, daß der Aufwand für jene Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung des Bundesverfassungsgesetzes in die Vollziehung des Bundes fallen, grundsätzlich vom Bund zu tragen ist. Zu den Aufgaben im Sinne dieses Spruches des Verfassungsgerichtshofes zählen auch die Mittelschulen. Der § 11, Abs. 1 des Mittelschulgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt werden. Durch diese Bestimmung ist unter anderem auch das Realschulgesetz, RGBl. Nr. 70 vom 2. 3. 1851, das eben die Rechtsgrundlage für viele, auch für die Stadt Steyr bestehenden ursprünglichen Verpflichtungserklärungen darstellt, außer Kraft gesetzt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Rechtslage eindeutig die Verpflichtung zur Erhaltung der Bundesmittelschulen dem Bunde, keinesfalls aber den Gemeinden zuweist.

Es ist daher nachstehender Antrag begründet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadtgemeinde Steyr kündigt mit 31. 12. 1954 jene Verträge, Reverse und Verpflichtungserklärungen, auf Grund deren bisher materielle Leistungen für das Bundesrealgymnasium Steyr (früher Realschule) festgelegt wurden.

Die bisherigen Leistungen für das Bundesrealgymnasium Steyr werden mit 31. Dezember 1954 eingestellt.“

Ich bitte um Zustimmung dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wünscht zu diesem Antrage jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Ähnliche Anträge werden von allen Städten des Städtebundes gestellt werden, welche über Mittelschulen verfügen. Es ist dies eine einheitliche Aktion des Städtebundes.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bitte zum nächsten Punkt.

Stadtrat Hans Schanovsky:

- 12) **Ha - 1034/54 Gewährung von Subventionen**
Ha - 2032/54 an Sportvereine.
Ha - 2083/54
Ha - 2090/54
Ha - 2084/54
Ha - 1062/54
 und diverse

Im Voranschlag für das Jahr 1953 haben Sie auch zur Förderung des Sportes einen Betrag genehmigt. Es sind von fast allen Sportvereinen in Steyr wieder Subventionsansuchen eingereicht

worden. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 27. April 1954 damit beschäftigt und eine Aufteilung vorgenommen, die zum 1. Mai fällig wurde. Es liegt Ihnen daher folgender Antrag des Stadtrates vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die vom Stadtrat am 27. April 1954 an Sportvereine in Steyr erteilten Subventionen im Gesamtbetrage von

S 141.500.—

(Schilling einhunderteinundvierzigtausendfünfhundert) werden genehmigt.“

Ich bitte um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Auch hier erfolgt keine Wortmeldung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bitte Herrn Kollegen Wabitsch zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

Berichterstatter:

Stadtrat Ludwig Wabitsch:

- 13) **Zl. 2300/50 Genehmigung des Teilbebauungs-**
Zl. 3545/51 planes Christkindlleite.

Werter Gemeinderat!

Der Teilbebauungsplan Nr. 3/1953 wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. 11. 1953 genehmigt und hernach durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Zeit wurden Einwendungen nur von der Gemeinnützigen Steyrer Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft „Styria“ erhoben, welche ja die Bebauung des Geländes der Christkindlleite mit Siedlungshäusern durchführt. Da die Einwendungen der Genossenschaft völlig unbegründet und was die bereits stattgefundene Bebauung betrifft, überhaupt unzulässig sind, brauchte auf sie nicht näher eingegangen zu werden. Nunmehr obliegt es dem Gemeinderat, den Teilbebauungsplan unter Zurückweisung dieser Einwendungen festzustellen.

Daher stellt der Finanz- und Rechtsausschuß folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 1. 8. 1887 G. u. VBl. Nr. 22/87 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Landesgesetze LGBl. für O. u. N. Nr. 9 und 10/47 wird der Teilbebauungsplan Nr. 3/1953 B für das Gelände der Christkindlleite in der vom Gemeinderat mit Sitzungsbeschluß vom 13. 11. 1953 genehmigten Fassung als rechtsverbindlich festgesetzt.
2. Den Einwendungen der Gemeinnützigen Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ registrierte Gen. m. b. H. gegen diesen Teilbebauungsplan wird keine Folge gegeben.

Begründung:

Die Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ erachtet sich dadurch beschwert, daß ihrem Verbauungsvorschlag bei Erstellung des Teilbebauungsplanes nicht Rechnung getragen wurde, sondern darin für die Parzellen 38/65 bis 38/76 sowie 38/14 entgegen ihrem Vorschlag die zweigeschoßige Verbauung vorgeschrieben wurde. Darüber hinaus führt die Genossenschaft an, daß sie im Rahmen ihres Bauprogrammes die Parzellen 38/68 — 38/73 bereits eingeschößig verbaut bzw. mit einer solchen Verbauung begonnen hätte.

Die Einwendungen der genannten Genossenschaft im ersten Punkte entbehren jeder Grundlage. Bei einem Bebauungsplan handelt es sich um einen generellen Verwaltungsakt, der in graphischer Darstellung die allgemein verbindlichen Grundsätze für die künftige Verbauung eines bestimmten Geländes festsetzt. Bei Erstellung eines Bebauungsplanes sind die Sachverständigen der Baubehörde nicht verpflichtet, Vorschläge, die von anderen Personen ausgehen zu berücksichtigen oder solche Vorschläge überhaupt einzuholen. Aus diesem Grund sind die Einwendungen der Genossenschaft wegen Nichtberücksichtigung ihrer Vorschläge unbeachtlich.

Was die bereits von der Genossenschaft in eingeschobener Bauweise errichteten bzw. im Bau befindlichen Häuser in dem nunmehr vom Teilbauungsplan umfaßten Gebiet betrifft, handelt es sich hier um eine nach den Bestimmungen der Bauordnung strafbare Übertretung, da vor Erstellung eines Bebauungsplanes jedwede Bebauung eines Geländes überhaupt zu unterbleiben hat (Artikel XI BON. 1946). Die diesbezüglichen Einwendungen der Genossenschaft sind daher unzulässig; es brauchte somit in beiden Fällen auf die vorgebrachten Einwendungen kein Bedacht genommen zu werden.“

Ich ersuche um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Das Wort zu diesem Antrage wird nicht verlangt. Der Antrag ist daher einstimmig angenommen.

Stadtrat Ludwig Wabitsch:

14) Bau 5 - 980/54 Ausnahmegenehmigung zum Bau eines Wohn- u. Geschäftshauses durch Therese Blahowitz, Christkindl.

Frau Therese Blahowitz, Christkindl, hat ein Verkaufsgeschäft und eine Trafik in Christkindl und will nun in der Nähe ein Wohn- und Geschäftshaus erbauen; es ist dies in der Nähe des Gasthauses Essl. Nachdem für dieses Gebiet ein Bebauungsplan nicht existiert, ist eine Genehmigung des Gemeinderates notwendig. Es ergeht daher der Antrag:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Sinne des Artikel XI (1) der Bauordnungsnovelle 1946 wird der Erteilung einer Bewilligung für die Erbauung eines Wohn- und Geschäftshauses an Therese Blahowitz in Christkindl auf einer aus Teilstücken der Grundparzellen 144 und 145 K. G. Christkindl bestehenden und noch zu erwerbenden Grundfläche im Ausmaße von ungefähr 700 m², die nach beiliegender Mappenkopie an der Schwamminger Straße beim Gasthaus Essl liegt, zugestimmt, trotzdem die zu schaffende Baufläche in einem noch nicht von einem Bebauungs- und Fluchlinienplan erfaßten Stadtgebiete liegt.

Die Festsetzung der näheren nach den Bestimmungen der für die Stadt Steyr geltenden Bauordnung notwendigen Bedingungen bleibt dem Stadtbauamt als Baubehörde vorbehalten.“

Ich ersuche um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Das Wort zu diesem Antrage wird nicht verlangt, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Ribnitzky, zum nächsten Punkt.

Berichterstatte:

Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:

Geschätzter Gemeinderat!

15) ÖAG - 1020/54 Verkauf von städtischen Grundparzellen an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr, Ges. m. b. H.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Verkaufe der städtischen Grundparzellen 179/15 im Ausmaße von 1561 m², 179/16 im Ausmaße von 2890 m², 179/17 im Ausmaße von 1168 m², 179/18 im Ausmaße von 1153 m², 179/19 im Ausmaße von 1494 m², sämtliche Parzellen Acker in der K. G. Jägerberg, an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr zu einem Preise von S 9.50 je m² mit der Auflage, die Ackerparzelle 179/19 zur gegebenen Zeit über Verlangen der Stadtgemeinde Steyr lastenfrei und kostenlos unter gleichzeitiger Herstellung der Höhenlage an das öffentliche Gut der K. G. Jägerberg abzutreten und diese Verpflichtung im Grundbuche ersichtlich zu machen, wird zugestimmt.

Die Festsetzung der üblichen Bedingungen hat durch den Magistrat in der schriftlichen Aufsertigung des Kaufvertrages zu erfolgen.

Mit diesem Beschlusse wird auch die Bürgermeistereientschließung vom 25. 3. 1954 betreffend den Verkauf der Parzelle 179/16 Acker der K. G. Jägerberg an dieselbe Gesellschaft gemäß § 49, Abs. 8 des Gemeindestatutes nachträglich genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Gegeneinwendung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:

16) ÖAG - 5960/53 Übertragung von Teilstücken der öffentlichen Straßenparzelle 271/1 K. G. Hinterberg in Privatbesitz.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Sinne der Bestimmungen des § 1 der Bauordnungsnovelle 1946 wird

1. der Teilung des Grundstückes 271/1 Straße, vortragen im Verzeichnis II über öffentliches Gut der K. G. Hinterberg in das Grundstück 271/1 Straße und die Trennstücke im Ausmaße von 14, 33, 25, 32, 262, 651, 198 und 89 m² laut Lageplan des Stadtbauamtes vom 4. 12. 1953 und

2. der Zuschreibung der unter 1. bezeichneten Trennstücke zum Gutsbestande nachstehender Grundbucheinlagen der K. G. Hinterberg zur Einbeziehung in folgende Grundstücke und zwar

a) das Trennstück im Ausmaße von 14 m² zur E. Z. 70 in Grundstück 153/6 Garten, Eigentümerin Stadtgemeinde Steyr;

b) das Trennstück im Ausmaße von 33 m² zur E. Z. 71 in Grundstück 152/4 Garten, Eigentümerin Stadtgemeinde Steyr;

c) das Trst. im Ausmaße von 25 m² zu E. Z. 73 in Grst. Nr. 152/5 Garten, Eigentümer Stadtgemeinde Steyr;

d) das Trst. im Ausmaße von 32 m² zur E. Z. 72 in Grst. Nr. 152/6 Garten, Eigentümer Emmerich und Therese Grasberger;

e) das Trst. i. A. v. 262 m² zur E. Z. 15 in Grst. Nr. 24 Baufläche, Eigentümer Josef und Maria Proskowitsch;

f) das Trst. i. A. v. 651 m² zur E. Z. 14 in Grst. Nr. 131 Garten, Eigentümer Franz und Juliane Schöllhammer;

g) das Trst. i. A. v. 198 m² zur E. Z. 13 in Grst. Nr. 132 Garten, Eigentümerin Rosa Auer;

h) das Trennstück im A. v. 89 m², zur EZ 44 in Grst. Nr. 127/2 Acker, Eigentümer Maria Schaffenberger, Leopoldine Kammerhofer, Rosa Mairhofer, Hedwig Sedletzky, Franz Sedletzky, Hermine Sedletzky und Rudolf Sedletzky zu je 1/7;

zugestimmt.

Als Entschädigung für einen m² Grundfläche wird bei den Eigentümern zu d) — h) ein Betrag von S 7.— festgesetzt. Ein gleicher Betrag je m² ist auch den Eigentümern der Liegenschaft E. Z. 44 K. G. Hinterberg (2. h) für die bereits mit Beschluß des Bezirksgerichtes Steyr vom 23. 4. 1953, T. Z. 591/53, von der Parzelle 127/2 Acker der K. G. Hinterberg abgeschriebene Trennfläche im Ausmaße von 275 m², die der öffentlichen Parzelle 271/1 Straße der K. G. Hinterberg zugeschrieben wurde, von der Stadtgemeinde Steyr zu bezahlen.

Die für die bürgerliche Ordnungsherstellung notwendigen Schritte sind durch den Magistrat durchzuführen.“

Ich bitte um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Gegeneinwendung, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Fellingner, zum nächsten Punkt!

Berichterstatter:
Stadtrat Josef Fellingner:

**17) ÖAG-3751/53 Genehmigung der Bilanz der
Städt. Untern. städtischen Unternehmungen
für das Rechnungsjahr 1952.**

Im Anhang an die Jahresrechnung des Haushaltes der Stadtgemeinde wurde die Bilanz der städtischen Unternehmungen für das Jahr 1952 vorgelegt. Nach Ueberprüfung und Richtigstellung durch das Kontrollamt liegt uns dieselbe neuerlich vor, und zwar weist der Rechnungsabschluß im Jahre 1952 einen Verlust von S 11.702.15 auf, der sich auf die einzelnen Betriebsbezirke wie folgt aufteilt:

Abt. Verkehrsbetriebe ein Verlust von	S 5.128.—
Abt. Reklame ein Verlust von	S 4.785.—
Die Bestattung weist einen Verlust von	S 5.325.—
das Krematorium und die Leichenhalle einen Gewinn von	S 3.563.—

somit ergibt sich ein Gesamtverlust von S 11.702.—

Es muß hiebei wohl gesagt werden, daß die Bilanz durch eine außerordentliche Einnahme durch den Verkauf eines Omnibusses wesentlich verbessert wird, sodaß eigentlich ohne Heranziehung dieser außerordentlichen Einnahme ein Verlust mit einem Gesamtbetrag v. S 45.970.— entstehen würde.

Ich stelle daher folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bilanz der städtischen Unternehmungen der Stadt Steyr für das Rechnungsjahr 1952 wird nach Überprüfung und Richtigstellung durch das städtische Kontrollamt genehmigt.“

Ich bitte um Genehmigung.

Bgm Ing. Steinbrecher:

Wünscht dazu jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Es ist dies die Bilanz für das Jahr 1952. Wir werden uns bei der nächsten Sitzung mit dem Abschluß des Jahres 1953 beschäftigen müssen, der bedeutend ungünstiger aussieht. Bei der nächsten Sitzung wird darüber gesprochen werden können.

Eine Gegeneinwendung ist nicht erfolgt. Der Abschluß für das Jahr 1952 ist daher einstimmig genehmigt.

Stadtrat Josef Fellingner:

**18) Wi-1735/54 Herausgabe einer Publikation
Präs-327/54 „10 Jahre kommunaler Aufbau
in Steyr“.**

Auf Grund der Richtlinien für die Durchführung der Ausstellung „10 Jahre Wiederaufbau in Oberösterreich“, die die o.ö. Landesregierung dem Magistrat zukommen ließ und in Ansehung des Rundschreibens Nr. 9 des österr. Städtebundes ergibt sich, daß in ganz Oesterreich von den Städten eine Rückschau über die seit 1945 geleistete Arbeit geplant wird. Im wesentlichen wird wohl außer einigen Schautabellen ein Gedenkbuch die richtige Form für den Hinweis auf den 10. Jahrestag der Wiedererrichtung der demokratischen Verwaltung bilden.

Um diesem Bedürfnis abzuhefen, müssen schon jetzt Vorbereitungen getroffen werden. Es muß das Material, wie Fotos und Beiträge gesammelt, Klischees hergestellt und schließlich auch die sonstigen Vorarbeiten für die Herausgabe eines entsprechenden Werkes durchgeführt werden. Die Kosten der Herausgabe eines solchen Dokumentes des friedlichen Aufbaues werden beiläufig auf 200.000 Schilling geschätzt.

Es ergeht daher der Antrag:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke der Herausgabe eines Werkes „Zehn Jahre kommunaler Aufbau in Steyr“ wird eine außerplanmäßige Ausgabe bei der neu zu errichtenden Voranschlagspost 352.90 O/bA. im Betrage von

S 200.000.—

(Schilling zweihunderttausend) bewilligt. Die Deckung ist aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer zu nehmen.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bgm Ing. Steinbrecher:

Wird dazu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Eygruber, zum nächsten Punkt der Tagesordnung!

Berichterstatter:

Gemeinderat Ferdinand Eygruber:

(für den entschuldigten Stadtrat Franz Enge)

**19) ÖAG-2345/54 Überlassung des städtischen
Städt. Wi-Hof Lastkraftwagens O 35.126 an die
Stadtgemeinde Berndorf.**

Werter Gemeinderat!

Die Stadt Steyr besitzt einen sehr alten Lastkraftwagen, Type Klöckner-Deutz, der nicht mehr im Gebrauche steht. Hier liegt ein Amtsbericht vor über die zukünftige Verwendung dieses Wagens:

Anlässlich des Besuches des Herrn Bürgermeisters der Stadt Berndorf besichtigte dieser auch den städtischen Wirtschaftshof. Im Gespräch wurde bekannt, daß die Stadtgemeinde Steyr das Fahrzeug, Marke Klöckner-Deutz, das dem Magistrat im Jahre 1945 zugekommen ist, verkaufen will. Es handelt sich um ein Altfahrzeug, das ungefähr einen Schätzwert von S 15.000.— hat. Der Bürgermeister von Berndorf zeigte für dieses Fahrzeug großes Interesse. Auf den Hinweis, daß es sich ja um ein Altfahrzeug handelt, das keine allzu lange Lebensdauer mehr besitzt, gab er bekannt, daß es die Budgetmittel der Stadt Berndorf, die bei einer Einwohnerzahl von rund 11.000 nur 2 Millionen Schilling betragen, nicht ermöglichen, ein neues Fahrzeug anzuschaffen. Ihm wäre sehr geholfen, wenn er dieses alte Fahrzeug haben könnte.

In Ansehung des Notstandes, in dem sich die Stadt Berndorf befindet, weil ihre Industrie nur zu einem ganz geringen Teil wieder aufgebaut werden konnte, scheint es angezeigt, gegenüber dieser notleidenden niederösterreichischen Gemeinde eine Geste zu machen und das Fahrzeug ohne Bezahlung abzugeben.

Der diesbezügliche Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der städtische Lastkraftwagen Klöckner-Deutz, Kennzeichen O 35.126, wird der Stadtgemeinde Berndorf ohne Entgelt überlassen.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um die Annahme.

Bgm Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Gegeneinwendung, der Antrag ist daher einstimmig angenommen.

Werter Gemeinderat!

Darf ich Ihnen das Antwortschreiben der Stadt Berndorf zur Kenntnis bringen. Nachdem der Stadtratsbeschluß einstimmig gefaßt wurde, haben wir die Stadtgemeinde Berndorf verständigt, daß dieser Antrag nunmehr dem Gemeinderate zur Genehmigung vorgelegt wird. Es ist heute folgendes Schreiben eingetroffen:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Mit besonderer Freude habe ich den Inhalt des Schreibens vom 5. d. M. zur Kenntnis genommen und es dem Stadtvorstand vorgelegt. Der Stadtvorstand ist von der Schenkung des städtischen Lastkraftwagens Klöckner-Deutz tief beeindruckt. Dies umso mehr, als in dem großzügigen Akt nicht nur ein bedeutender materieller Wert der durch die Zeitgeschehnisse so schwer heimgesuchten Stadt Berndorf übergeben, sondern durch diese Hilfeleistung auch das überaus große Verständnis für ihre Notlage zum Ausdruck gebracht wird.

Es wurde mir vom Stadtvorstand der Auftrag er-

teilt, Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister, und allen jenen, welche an dieser Schenkung Anteil hatten, den tief empfundenen Dank auszusprechen. Mit diesem Danke verbinde ich auch meinen persönlichen auf das Herzlichste.

Die Stadtgemeinde Berndorf, die diese Schenkung hiermit gerne entgegennimmt, wünscht der Stadt Steyr in tiefer Verbundenheit das Beste für die Zukunft! Der Bürgermeister: Konrad Nimetz.“

Ich bitte zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Die folgenden Punkte bitte ich Sie, in einem vorzutragen.

Gem.-Rat Ferdinand Eygruber:

Diese betreffen verschiedene **Anschaffungen für den städtischen Wirtschaftshof**. Die Anträge des Stadtrates lauten:

20) ÖAG - 531/54 Vibrationssieb für das St.Wi-Hof Schotterwerk.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Anordnung eines Vibrationssiebes sowie zur Vornahme nötiger Verbesserungen am Schotterwerk des städt. Wirtschaftshofes wird eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von

S 23.000.—

bei der neuzuschaffenden V.P. 724-992 o. H. (Anordnung eines Vibrationssiebes und Verbesserungen am Schotterwerk) bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer. Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

21) ÖAG - 568/54 Ankauf von Kleinpflastersteinen. St.Wi-Hof

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Ankauf von Kleinpflastersteinen durch den städtischen Wirtschaftshof für das Straßenbauprogramm der Stadtgemeinde wird ein Betrag von

S 251.000.—

bei der V.P. 601-58 o. H. VII/bA. freigegeben.

Der Ankauf erfolgt bei den Firmen A. Poschacher in Mauthausen und A. Kapsreiter, Schärding, je zur Hälfte.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

22) ÖAG - 680/54 Ankauf von Straßenbau-St.Wi-Hof bindemitteln.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf (einschließlich Fracht) von 100 Tonnen Straßenbaubindemitteln, Bitumenemulsion „0“ durch den städtischen Wirtschaftshof wird ein Betrag von

S 115.000.—

bei der V.P. 601-59 VII/bA. freigegeben.

Der Ankauf erfolgt bei der Firma Österr. Vialit AG., Braunau.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

23) ÖAG - 1233/54 Ankauf von Klinkerziegeln. St.Wi-Hof

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von 3000 Stück Klinkerziegeln durch den städtischen Wirtschaftshof bei der Firma C. Bergmann laut deren Anbot wird der Betrag von

S 11.000.—

bei der V.P. 601-55 a. oH. VII/bA. freigegeben.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

24) ÖAG - 1310/54 Ankauf eines Puch-St.Wi-Hof Motorrollers.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf eines Puchmotorrollers der Type 125/RL bei der Fa. Brüder Proske, Steyr, laut deren

Anbot zur Verwendung des städtischen Wirtschaftshofes wird ein Betrag von

S 8.000.—

bei der V.P. 724-96 oH. VII/bA. freigegeben.“

25) ÖAG - 1482/54 Ankauf eines Steyr-Diesel-St.Wi-Hof Kippwagens.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf eines Steyr-Diesel-LKW (Kippwagen) für Zwecke des städtischen Wirtschaftshofes wird ein Betrag von

S 128.000.—

bei der V.P. 724-95 aoH. freigegeben.

Der bisher in Verwendung gestandene Klöckner-Deutz-Lkw. ist an den Meistbietenden zu veräußern.“

26) ÖAG - 2140/54 Einfriedung des Lagerplatzes. St.Wi-Hof

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Errichtung eines Zaunes zur Einfriedung des Lagerplatzes des städtischen Wirtschaftshofes wird ein Betrag von

S 12.000.—

bei der V.P. 601-90 o. H. freigegeben.

Die Arbeiten werden durch den städtischen Wirtschaftshof in Eigenregie ausgeführt.“

Ich bitte Sie, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Bgm Ing. Steinbrecher:

Es erfolgen keine Gegeneinwendungen. Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Stahlschmidt, zum nächsten Punkt der Tagesordnung!

Berichterstatte r:

Stadtrat Friedrich Stahlschmidt:

27) ZL 4746/50 Anschaffung der restlichen Einrichtungsggegenstände für das neue Amtsgebäude.

Werter Gemeinderat!

Der erste Antrag betrifft die Anschaffung der restlichen Einrichtung für das neue Amtsgebäude in der Redtenbachergasse.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der für diverse Büroeinrichtungsgegenstände des neuen Amtsgebäudes in der Redtenbachergasse mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. 11. 1953 für das Rechnungsjahr 1953 bereits freigegeben gewesene, jedoch nicht konsumierte Betrag von

S 11.300.—

wird neuerlich als außerplanmäßige Ausgabe bei V.P. 500-95 aoH. bewilligt.

Die Deckung ist durch Entnahmen aus Rücklagen vorzunehmen.“

Ich bitte um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Wortmeldung, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Stadtrat Friedrich Stahlschmidt:

28) ZL 4746/50 Restabwicklung und Vorplatzgestaltung beim Neubau des Amtsgebäudes.

Ein weiterer Antrag behandelt die Vorplatzgestaltung und die Restabwicklung der Arbeiten beim neuen Amtsgebäude in der Redtenbachergasse. Es handelt sich vor allem um die Pflasterung der Gehsteige, Fundierung der neuen Einfriedung, der Natursteinsockel und Säulenherstellung sowie Errichtung eines Lärchenbretterzaunes und Telefonkabelverlegung.

Der Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Restabwicklung der aus dem Bau des Amtsgebäudes in der Redtenbachergasse noch offenen und weiters durch die Vorplatzgestaltung vor diesem Gebäude zusätzlich verursachten Kosten wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von

S 50.000.—

bei der V.P. 500/95 aoH. bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus Rücklagen.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.

Ich bitte um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Gegeneinwendung; auch dieser Antrag ist einstimmig genehmigt.

Stadtrat Friedrich Stahlschmidt:

29) VerkR - 1065/54 Verkehrssicherung des Brucknerplatzes.

Der dritte Antrag schließlich behandelt die Verkehrssicherung des Brucknerplatzes. Es ist notwendig geworden, bei der Kreuzung Promenade—Redtenbachergasse bzw. Leopold-Werndl-Straße die Fußgänger durch Anbringung von Ketten und Abgrenzung der Gehsteige zu schützen. Hierzu werden 260 Stück Straßennägel und 8 lfm Kettenschutzgelenker benötigt. Der Antrag des Stadtrates lautet daher:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Verkehrssicherung auf dem Brucknerplatz in Steyr (Anlegung von Schutzwegen u. Fahrbahnteilern durch Einschlagen von Straßennägeln und Anbringung eines Schutzgelenkers) wird ein Betrag von

S 8.500.—

bei der V.P. 661-512 oH. III/bA. freigegeben.

Die Arbeiten werden durch den städtischen Wirtschaftshof durchgeführt.“

Ich bitte auch hier um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, ist auch dieser Antrag einstimmig angenommen.

Ich bitte Herrn Kollegen Lautenbach zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

Berichterstatte r:

Stadtrat Georg Lautenbach:

30) Bau 5 - 5206/53 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses betr. die Errichtung von Notwohnungen in der Neustraße.

Hoher Gemeinderat!

Ich erinnere an eine der vorhergehenden Sitzungen des Gemeinderates, wo bereits mittels Dringlichkeitsantrages zur Durchführung eines Bauvorhabens, und zwar eines Laubenganghauses mit ungefähr 24 Einzelräumen, die ebenfalls eine Kochnische beinhalten, eine Million Schilling bereitgestellt wurden. Zuzug dieses Bauplanes, der erweitert werden soll, da sich auf Grund der geänderten Kalkulationsgrundlagen u. der rationelleren Durchführung eine günstigere Kostenlage ergeben würde, sollen nun 48 Wohnungseinheiten zur Errichtung kommen, und zwar durch Erhöhung des Kostenaufwandes von einer Million Schilling auf 1,3 Mill. Schilling. Das Laubenganghaus soll auf der Parzelle 727/10, KG. Steyr, das ist in der Nähe des Krankenhauses, errichtet werden. Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung die Genehmigung zur Erhöhung der Kostensumme erteilt und legt dem Gemeinderat folgenden Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. 12. 1953, Bau 5-5206/53, wird für den Bau von weiteren Notwohnungen der Betrag von

S 300.000.—

aus V.P. 620-95 aoH. 1954 freigegeben, sodaß sich der für dieses Bauvorhaben freigegebene Betrag auf S 1.300.000.— erhöht.“

Ich glaube, über die Notwendigkeit dieses Bauvorhabens, trotz der anderen in Gang befindlichen Bauvorhaben in Steyr, die ja besonders im nächsten Jahre zu erwägen sind, kein weiteres Wort verlieren zu müssen.

Ich bitte daher um die Genehmigung.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wird zu diesem Antrag das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall, der Antrag ist daher einstimmig angenommen.

Stadtrat Georg Lautenbach:

31) Bau 5 - 5840/53 Ausbau des Rathaus-Südtraktes.

Der nächste Antrag betrifft den Ausbau des Rathaus-Südtraktes. Durch die gerade in den letzten Jahren zunehmenden umfangreichen Verwaltungsaufgaben der Stadtgemeinde, die mit den vielen Tätigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen, ist es auch erforderlich, alle Möglichkeiten der Raumgewinnung auszuschöpfen, und zwar nicht nur durch Neubauten, wie es das Gesundheitsamt darstellt, sondern auch durch Ausbauten hier im Rathausgebäude, um dadurch eine bessere zentrale Zusammenfassung der Verwaltungstätigkeit zu erzielen. Entsprechend dem vorliegenden Amtsbericht besteht die Möglichkeit, durch den Ausbau des Südtraktes des Gebäudes weitere vier Büroräume zu gewinnen. Die Kosten würden S 300.000.— betragen. Auch hiermit hat sich der Stadtrat in seiner letzten Sitzung befaßt und legt dem Gemeinderat nun folgenden Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ausbau des Südtraktes des Steyrer Rathauses zwecks Unterbringung weiterer Amtsräumlichkeiten wird ein Betrag von

S 300.000.—

bei der V.P. 010-95 aoH. freigegeben.“

Ich bitte auch hier um Ihre Zustimmung.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Wortmeldung, daher ist der Antrag einstimmig angenommen.

Stadtrat Georg Lautenbach:

32) Forst - 1046/54 Aufforstung des Brunnenschutzgebietes Mitterdietach im Jahre 1954.

Wie alljährlich, soll auch heuer eine weitere Aufforstung des Brunnenschutzgebietes in Mitterdietach erfolgen. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat folgenden Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Aufforstung des Brunnenschutzgebietes der Stadtgemeinde Steyr in Mitterdietach (Ankauf von Forstpflanzen, Einsetzen derselben und sonstige Nebenleistungen) wird ein Betrag von

S 42.000.—

bei der V.P. 922-90 oH. VI/bA. freigegeben.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um die Genehmigung.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Da keine Wortmeldung erfolgt, ist der Antrag einstimmig angenommen.

Alle diese Anträge und die Art, wie der Gemeinderat sie erledigt, sind charakteristisch für Steyr. In allen anderen Städten und Orten wurden große Feste gefeiert durch den „Tag des Baumes“; wir haben Hunderttausende von Bäumen dort gepflanzt, in Bescheidenheit, wie es notwendig ist, ohne Klame, und so wollen wir es weiter machen.

Bitte, Herr Kollege Moser, zum nächsten Punkt.

Berichterstatte r:

Stadtrat August Moser:

33) Bau 4 - 5018/53 Vornahme von Probebohrungen für die geplante Ennsbrücke.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Die Gemeindeverwaltung hat, der Entwicklung der Stadt und den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragend, den Bau einer neuen Ennsbrücke geplant. Um die Vorarbeiten zu ermöglichen, liegt nun folgender Antrag des Stadtrates vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke der Vornahme von Probebohrungen

als Vorarbeiten für den Bau der neuen Ennsbrücke wird ein Betrag von

S 70.000.—

bei der V.P. 665-90 oH. III/bA. freigegeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt laut Anbot an die Firma Hamberger.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Wortmeldung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Stadtrat August Moser:

34) Bau 6 - 4567/53 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses betr. den Bau des Hauptkanals auf der Ennsleite.

Es liegt ein weiterer Antrag vor, der den Bau des Hauptkanals bis zur Schule und zum Wohnhausneubau auf der Ennsleite vorsieht. Der Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Nachhange zum Gemeinderatsbeschuß vom 13. 11. 1953, womit S 150.000.— für den Hauptkanalbau zum Schul- und Hausneubau auf der Ennsleite freigegeben wurde, wovon jedoch im vergangenen Rechnungsjahr nur S 60.000.— verbraucht wurden, wird nunmehr zum selben Zwecke der Restbetrag von

S 340.000.—

bei V.P. 713-90 oH. freigegeben.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird wegen Dringlichkeit der Magistrat zur Flüssigmachung des Betrages ermächtigt.“

Ich bitte um die Annahme des Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Gegeneinwendung. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Hochmayr!

Berichterstatter:

Gemeinderat Josef Hochmayr:

35) Bau 3 - 2215/54 Asphaltierung des Pfefferlberges.

Werter Gemeinderat!

Zur Verbesserung des Straßennetzes liegen folgende Anträge vor. Der erste Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Asphaltierung des Pfefferlberges in Steyr wird ein Betrag von

S 50.000.—

bei der V.P. 661-512 oH. freigegeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt zum Anbotspreis an den städtischen Wirtschaftshof.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat infolge Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Zu dem Antrage erfolgt keine Wortmeldung, daher ist dieser einstimmig angenommen.

Gem.-Rat Josef Hochmayr:

36) Bau 3 - 2233/54 Asphaltierung der äußeren Fabrikstraße.

Der nächste Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Asphaltierung der äußeren Fabrikstraße vom Direktionsberg bis zum Konsumsteg wird ein Betrag von

S 85.000.—

bei der V.P. 661-512 o. H. freigegeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt zum Anbotpreis an den städtischen Wirtschaftshof.“

Ich bitte auch hier um die Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Auch hier erfolgt keine Gegeneinwendung, daher ist der Antrag einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Maurer!

Berichterstatter:

Gemeinderat Alois Maurer:

37) Bau 3 - 459/53 Verbreiterung Der Staffelmayerstraße.

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ebenfalls zur Verbesserung des Straßennetzes liegen zwei weitere Anträge vor. Der erste betrifft die Verbreiterung der Staffelmayerstraße als Verpflichtung aus dem Kaufvertrage Mayrpeter, und lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Verbreiterung der Staffelmayerstraße beim Anwesen Mayrpeter, welche in Erfüllung der diesbezüglichen im Kaufvertrage zwischen der Stadtgemeinde und den Eheleuten Mayrpeter übernommenen Verpflichtung erfolgt, wird ein Betrag von

S 13.000.—

bei der V.P. 661-512 o. H. III/bA. freigegeben.

Die Arbeiten werden durch den städtischen Wirtschaftshof durchgeführt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Wortmeldung, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Gem.-Rat Alois Maurer:

38) Bau 3 - 422/54 Ausbau der Posthofstraße.

Ein weiterer Antrag des Stadtrates, den Ausbau der Posthofstraße betreffend, lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ausbau der Posthofstraße wird aus V.P. 662-937 o. H. der Betrag von

S 110.000.—

freigegeben.

Die Arbeiten sind dem städtischen Wirtschaftshof zur Durchführung zu übertragen.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Auch hier ist keine Wortmeldung erfolgt, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Kollege Ing. Pönisch!

Berichterstatter:

Gemeinderat Dipl.-Ing. Johann Pönisch:

Werter Gemeinderat!

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch in diesem Jahr die Verbesserung der Straßenbeleuchtung fortgesetzt. Alle diese Ausgaben sind ja bereits im Voranschlag 1954 vorgesehen und wurden in den Stadtratssitzungen vorgenehmigt. Sie liegen nun dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vor. Es sind sieben Anträge und ich werde alle diese Anträge gleich nacheinander zur Verlesung bringen.

Der erste Antrag des Stadtrates lautet:

39) En - 1891/54 Beleuchtung der Klaar-, Rohrauer-, Derflinger-, Großmann- und Penselstraße.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Herstellung einer Straßenbeleuchtung in der Klaar-, Rohrauer-, Derflinger-, Großmann- und Penselstraße in Steyr-Münichholz wird der Betrag von

S 87.000.—

bei der V.P. 711-91 o. H. freigegeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt zum Anbotspreis an die Elektrofirma Berger, Steyr.

40) Zl. 51/52 Beleuchtung der Punzerstraße.

Der nächste Antrag ist gleichfalls vom Stadtrate vorgelegt.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Straßenbeleuchtung in der Karl-Punzer-Straße im Abschnitt zwischen Robert-Koch-Straße und August-Hilber-Straße wird der Betrag von

S 59.500.—

bei V.P. 711-91 o. H. freigegeben.

Die Installationsarbeiten sind auf Grund der Anbotseröffnung vom 30. 3. 1954 der Firma Lamplmayr zu übertragen.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat zur Durchführung dieser Arbeiten und Anweisung der notwendigen Mittel nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses ermächtigt.“

41) En-1007/54 Beleuchtung der Duckart- und Eisenstraße, des Berger- und des Paddlerweges.

Der dritte Antrag behandelt die Beleuchtung der Duckart- und Eisenstraße sowie des Berger- und Paddlerweges.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung auf einer Teilstrecke der Duckartstraße-Eisenstraße sowie auf dem Berger- und Paddlerweg wird ein Betrag von

S 65.000.—

bei der V.P. 711-91 o. H. III/bA. freigegeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt laut Anbot an die Firma Berger.“

42) En-1919/53 Beleuchtung der Mayrstiege.

Zur Beleuchtung der Mayrstiege liegt folgender Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anbringung neuer Beleuchtungskörper an der Mayrstiege und die damit zusammenhängenden Arbeiten wird ein Betrag von

S 5.700.—

bei der V.P. 711-91 o. H. freigegeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt laut Anbot an die Firma Lamplmayr.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

43) En-1547/54 Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels in der Wokralstraße.

Weiters liegt ein Antrag zur Kabelverlegung in der Wokralstraße vor. Dieser Antrag ist gleichfalls vom Stadtrat gestellt.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 25. 3. 1954, womit für die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels in der Wokralstraße zwischen den Häusern Nr. 14—22 ein Betrag von

S 11.500.—

bei der V.P. 711-91 o. H. III/bA. freigegeben wurde und die Kabelverlegung der Fa. Elektrobau AG. in Steyr sowie die Grabarbeiten der Fa. Leonhard im Einvernehmen mit dem E-Werk Steyr übertragen wurden, wird nachträglich genehmigt.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Bitte, wünscht zu diesen Beleuchtungsanträgen jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Die Anträge sind daher alle einstimmig angenommen.

Gem.-Rat Dipl.-Ing. Johann Pönisch:

Es liegen noch zwei weitere Anträge vor, u. zw. befaßt sich der eine Antrag mit der Anschaffung von Kabelarmaturen und der zweite mit einem Kabelankauf bei der Firma Felten & Guillaume. Der nächste Antrag lautet:

44) En-1968/54 Ankauf von Kabelarmaturen.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von Kabelarmaturen nach Maßgabe der Ausschreibung des Stadtbauamtes vom 27. 3. 1954 und auf Grund der Anbotseröffnung vom 31. 3. 1954 bei der Firma Kabel- und Drahtwerke in Wien wird der Betrag von

S 22.100.—

bei V.P. 711-90 o. H. freigegeben.“

45) En-2003/54 Kabelankauf 1954.

Der letzte Antrag des Stadtrates vom 27. 4. 1954 hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Durchführung des Verkabelungsprogrammes 1954 wird für den Kabelankauf ein Betrag von

S 124.000.—

bei der V.P. 711-90 o. H. freigegeben und eine über-

planmäßige Ausgabe in der Höhe von S 1.900.— bei derselben V.P. bewilligt. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln.

Der Ankauf erfolgt zum Anbotspreis bei der Firma Felten & Guillaume, Wien.“

Ich bitte um Annahme auch dieser Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Auch diese Anträge sind einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Franek!

Berichterstatte:

Gemeinderat Vinzenz Franek:

(in Vertretung von Gemeinderat Josef Pöschl)

Sehr verehrter Gemeinderat!

In weiterer Fortführung des Wasserleitungsbauprogrammes liegen einige Anträge vor, und zwar:

46) ÖAG-4354/54 Wasserleitungsbau zum Schul-Wasserwerk neubau auf der Ennsleite.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

Gemäß § 49 (8) des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird die Bürgermeisterentschließung vom 9. 12. 1953, welche lautet:

„Wegen Dringlichkeit wird für die Verlegung einer Wasserleitung von der Bahnhofstraße zur neuen Schule auf der Ennsleite der Betrag von

S 250.000.—

(ausschließlich der Rohmaterialkosten, welche bereits aus Haushaltsmitteln für die Wasserleitung angekauft wurden) bei V.P. 725-97 a. o. H. bewilligt. Die Deckung hat durch Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt, und zwar aus den Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln, zu erfolgen. Die Vergabe der Arbeiten hat nach Maßgabe des Angebotes vom 25. 9. 1953 an die Fa. Baumeister Franz Adami zu erfolgen.“

nachträglich genehmigt.“

Ich bitte um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Gem.-Rat Vinzenz Franek:

47) ÖAG-1070/54 Wasserleitungsbau zu den Not-Wasserwerk wohnungen in der Neustraße.

Der nächste Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Wasserleitungsverlegung in der Steinfeldstraße zum städtischen Objekt Laubenganghaus wird ein Betrag von

S 32.000.—

bei der V.P. 725-95 a. o. H. III/bA. freigegeben.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten hierfür werden an die Firma Hirschberger vergeben.

Gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Magistrat wegen Dringlichkeit zur sofortigen Durchführung dieses Beschlusses ermächtigt.“

48) ÖAG-799/54 Wasserleitungsverlegung am Wasserwerk Unteren Schiffweg.

Der nächste Antrag ist ebenfalls vom Stadtrat gestellt und lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Wasserleitungsverlegung am unteren Schiffweg zum Zwecke des Anschlusses der Häuser unter Schiffweg 5, 6, 7 und 8 an die städt. Wasserleitung wird ein Betrag von

S 27.000.—

bei der V.P. 725-95 aoH. freigegeben. Zur Deckung der damit verbundenen Auslagen trägt die Ennskraftwerke AG. durch Kostenbeitrag bei.“

49) ÖAG-1912/54 Ankauf von Wasserzählern. Wasserwerk

Schließlich liegt noch ein Antrag auf Ankauf von Wasserzählern vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von 100 Stück Wasserzählern der Type „Kosmos“ bei der Maschinen- und Wassermesserfabrik Bernhardt's Söhne in Wien zum Anbotspreis von S 364.50 pro Stück, sowie weiterer

100 Stück Wasserzähler der Bauart OeMNZ bei der Fa. Siemens & Halske Ges. m. b. H. zum Anbotspreis von S 352.— pro Stück wird ein Betrag von S 72.200.—

bei der V.P. 725-95 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Auch hier erfolgen keine Gegeneinwände. Die Anträge sind alle einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Sieberer!

Berichterstatter:

Gemeinderat Michael Sieberer:

Werter Gemeinderat!

50) Zl. 1186/52 Übernahme der Wasserleitung in der Siedlung Schlüsselhof in den Besitz der Stadtgemeinde.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Übernahme der Wasserleitung in der Schlüsselhofsiedlung in das Eigentum und damit in die Betreuung der Stadtgemeinde Steyr zu den in dem Entwurfe einer von allen Siedlern und der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Wohnstätte“ e. G. m. b. H. in Linz zu unterzeichnenden Erklärung enthaltenen Bedingungen wird zugestimmt.

Allfällige Kosten dieser Übernahme sind dem ordentlichen Haushalte „Betrieb und Erhaltung des Wasserwerkes“ zu entnehmen.“

Wenn Sie nun wünschen, so werde ich diese Bedingungen vorlesen, sie sind vier Seiten lang und beinhalten jene Verpflichtungen, die normalerweise alle anderen Abnehmer von Wasser leisten müssen, doch glaube ich, daß es unnötig ist, diese Punkte zu verlesen.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Eine Gegeneinwendung ist nicht erfolgt, der Antrag ist daher einstimmig angenommen.

Die Erklärung zu Zl. 1186/52 hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung.

Am 10. 3. 1952 stellte der Siedlerverein der Ortsgruppe „Schlüsselhof-Steyr“ an die Stadtgemeinde das Ersuchen, die Wasserleitung der Schlüsselhofsiedlung in den Besitz der Stadtgemeinde zu übernehmen.

Auf Grund dieses Ansuchens soll nunmehr mit 1. 7. 1954 das bestehende Wasserleitungsnetz in der Schlüsselhofsiedlung, und zwar soweit es unter der Gürtler-, Fachschul-, Rösselfeld- und Gasteigerstraße, der Ufergasse, der Mauritius-, Wickhoff- und Sportplatzstraße, des Steinwändweges u. der Haybergerstraße verlegt ist, in den Besitz und die Erhaltung der Stadtgemeinde Steyr übernommen werden.

Die Wasserversorgung wird in dem Umfange weiterbetrieben wie bisher, und zwar zu den Bedingungen, wie sie das Wasserregulativ für die Stadt Steyr vorsieht. Mit dieser Übernahme sind gewisse betriebs- und verwaltungsmäßige Änderungen verbunden, die die Zustimmung der Wasserabnehmer erfordern, die auch die Bestimmungen des Wasserregulativs für die Stadt Steyr anzuerkennen haben.

Die unterfertigten Wasserabnehmer erteilen ihre verbindliche Zustimmung zu nachfolgender Regelung mit ihrer Unterschrift und nehmen außerdem zur Kenntnis, daß eine Betriebsübernahme der Wasserleitung erst dann erfolgen kann, wenn alle Wasserabnehmer die einheitlichen Richtlinien verbindlich zur Kenntnis nehmen und im vollen Umfange nachstehenden Bedingungen zustimmen. Als Wasserabnehmer gelten alle am beschriebenen Wasserleitungsnetz angeschlossenen Interessenten, ob sie nun Mitglied der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Wohnstätte“ in Linz oder des Siedlervereines Steyr, Ortsgruppe Schlüsselhof, oder einer anderen sich mit der Wasserversorgung beschäftigenden Vereinigung sind oder nicht. Die mit der Übernahme der Wasserleitung

verbundenen Änderungen oder Verpflichtungen sind sowohl von den Genossenschaftsmitgliedern wie auch von den übrigen Wasserabnehmern anzuerkennen.

1.) Mit Übernahme der Wasserversorgung der Siedlung Schlüsselhof durch die Stadtgemeinde Steyr hört jede Tätigkeit jener Organisation auf, die bisher die Wasserversorgung aller Wasserbezieher in der Siedlung Schlüsselhof betreut hat. Die gesamte Hauptleitung, einschließlich aller Betriebseinrichtungen, jedoch jedoch ausschließlich der Anschlußleitungen, gehen endgültig in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Dieselbe hat für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung dieser Leitung auf eigene Kosten zu sorgen.

2.) Das von der Stadtgemeinde Steyr zu übernehmende Leitungsnetz muß in betriebsfähigem Zustand und dicht sein. Alle Mängel und Fehler, welche nach Übernahme auftreten, behebt die Stadtgemeinde auf ihre Kosten.

3.) Alle Leitungen von der Hauptleitung weg zu unbebauten oder bebauten Grundstücken einschließlich des Anschlusses verbleiben im Privateigentum und sind von den jeweiligen Eigentümern zu errichten bzw. zu erhalten.

4.) In unmittelbarer Nähe jeder Anschlußstelle muß ein gut funktionierender Straßenabsperrschieber mit einem Straßenkasten vorhanden sein. Bei Fehlen eines solchen Absperrschiebers hat der jeweilige Eigentümer für den Einbau eines solchen auf eigene Kosten zu sorgen.

5.) Vor jeder Entnahmestelle aus dem aus dem Leitungsnetz muß ein Wasserzähler vorhanden sein. Wenn kein solcher Wasserzähler vorhanden ist, hat der Liegenschaftseigentümer die für den Einbau eines solchen notwendigen Vorarbeiten selbst bzw. aus eigenen Kosten zu tragen. Die Kosten des Zählereinbaues selbst trägt die Stadtgemeinde. Vor und nach dem Zähler muß die Leitung absperierbar sein, damit eine Auswechslung des Zählers jederzeit leicht bewerkstelligt werden kann.

6.) Die vorhandenen Zähler gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Die Zähler werden ausgebaut, gereinigt, nachgeeicht und soweit möglich, einer Wiederverwendung zugeführt oder durch neue Zähler ersetzt.

Die mit dem Aus- oder Einbau sowie mit der Reinigung oder Nacheichung verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde. Die Wasserabnehmer haben lediglich für die Zählerbeistellung die nach dem Gebührentarif festgesetzten Zählermieten zu leisten.

7.) Jede Wasserentnahme oder auch nur die Möglichkeit zu einer solchen vor dem Zähler ist verboten. Alle Entnahmestellen oder Rohrzweigungen müssen nach dem Zähler angebracht sein. Wenn Fehlanschlüsse (d. s. Entnahmestellen vor dem Zähler) bestehen, so müssen dieselben von den Liegenschaftseigentümern den Vorschriften entsprechend abgeändert werden.

8.) Der Wassermesser muß unbedingt in einem frostsicheren Raume untergebracht und jederzeit zwecks Ablesung des Wasserverbrauches zugänglich sein.

9.) Die zukünftige Wasserabgabe kann nur nach den Bestimmungen des Wasserregulativs für die Stadt Steyr in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, wie sie für das gesamte Stadtgebiet gelten. Der Wasserverbrauch wird ausnahmslos mittels Wasserzählern gemessen und vierteljährlich mit dem derzeit geltenden Wasserzins von 80 gr per m³ zuzüglich der Wasserzählermiete nach Zählergröße im Vierteljahr verrechnet.

Für Wohn- und Amtsgebäude, Geschäfts- und Gewerbebetriebe erfolgt die Abgabe von Was-

ser ausschließlich nach Abmaß durch Wassermesser; für den durch Wassermesser kontrollierten Mindestverbrauch bis 50 m³ bildet diese Ziffer die unter allen Umständen zu bezahlende Minimalgebühr, über 50 m³ hingegen erfolgt die Berechnung des Wasserzinses nach dem jeweils in Geltung stehenden Einheitspreis. Für Gärten kann, insofern die darinnen bestehenden Ausläufe ausschließlich zur Gartenbepflanzung dienen, eine jährliche Pauschalgebühr unter Zugrundelegung von 100 m³ Wasserabgabe nach dem jeweils geltenden Tarif erfolgen.

- 10.) Mit Rücksicht darauf, daß die Interessenten bereits seit Bestand der Wasserleitung das Wasser aus der städtischen Leitung beziehen, wird von einer neuerlichen Wasserbezugsanmeldung samt den damit verbundenen Kosten, d. s. S 12.— Stempel, S 23.— Druckprobe und die Anschlußgebühr nach Zählergröße abgesehen und lediglich eine karteimäßige Eintragung des Wasserbezuges beim Amte vorgenommen.
- 11.) Alle Leitungen, die in oder außer Haus verlegt sind und nicht als Hauptleitungen zu dem öffentlichen Versorgungsnetz gehören, gelten nach wie vor als Privatleitungen, bleiben somit im Eigentum der Liegenschaftseigentümer und müssen daher von diesen erhalten werden. Sämtliche Privatleitungen werden einer Überprüfung durch Organe des städtischen Wasserwerkes unterzogen. Die hierbei festgestellten Mängel sind vom Liegenschaftseigentümer nach Weisungen des städtischen Wassermeisters zu beseitigen, dessen Anordnungen auch diesbezüglich sonstiger notwendiger Änderungen nachzukommen ist.
- 12.) Bestehende private Wasserleitungsanlagen werden von der Übernahme nicht betroffen, jedoch steht es den Eigentümern solcher Privatwasserleitungen jederzeit zu, den Anschluß an die städtische Wasserleitung zu den normalen Bedingungen zu verlangen.
- 13.) Eine gleichzeitige Wasserentnahme aus einer Privatleitung und einer öffentlichen Leitung ist untersagt. Es muß eine vollkommene Trennung beider Leitungssysteme vorhanden sein.
- 14.) Da es bei der Übernahme kaum möglich sein wird, alle notwendigen Änderungen und Einbauten, die der vorschriftsmäßige Zustand verlangt, gleichzeitig durchzuführen, wird bis zur Durchführung dieser Maßnahmen der Wasserbezug jeder Entnahmestelle nach den bisher vorgeschriebenen Gebühren weiter berechnet. Die Wasserabnehmer, die derzeit das Wasser aus der Hauptleitung der Siedlung Schlüsselhof beziehen, erklären sich mit der Übernahme dieser Leitung durch die Stadtgemeinde Steyr im vorstehend beschriebenen Umfange und zu vorstehenden Bedingungen einverstanden und geben durch die Unterfertigung der gegenständlichen Erklärung dazu unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Steyr ihre Zustimmung. Die Wasserabnehmer nehmen zur Kenntnis, daß ihre Weigerung zur Abgabe des Einverständnisses für die vorbeschriebene Regelung dann angenommen würde, wenn sie vorliegende Erklärung nicht innerhalb von vier Wochen nach Übernahme derselben durch den Obmann des Siedlungsvereines Steyr, Ortsgruppe Schlüsselhof, unterschrieben beim Magistrat überreicht haben. Den Wasserabnehmern ist schließlich bekannt, daß zur Übernahme der Wasserleitung in dem beschriebenen Umfange und zu den vorstehenden Bestimmungen noch eine schriftliche Erklärung der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Wohnstätte“, eingetragene Genossenschaft m. b. H. in Linz/Donau und endlich auch ein Beschluß des

Stadt- bzw. Gemeinderates der Stadt Steyr notwendig ist.

Steyr, am ...“

Gem.-Rat Michael Sieberer:

51) Zl. 708/52 Regulierung der Schlüsselhofgasse.

Weiters ist die Teilregulierung der Schlüsselhofgasse bei der Straßengabelung Schlüsselhofgasse — Blümelhuberstraße nötig. Der Antrag des Finanz- u. Rechtsausschusses vom 6. Mai 1954 lautet: „Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Regulierung der Schlüsselhofgasse im Bereiche der Liegenschaft E. Z. 678 K. G. Steyr, Eigentümer Josefa Heigl, Johann Heigl und Katharina Hager je zu einem Drittel durch Verbreiterung derselben nach der Lagerskizze des Stadtbauamtes Steyr vom 30. 10. 1953 wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Auseinandersetzung mit den genannten Liegenschaftseigentümern wegen Abtretung der notwendigen Grundflächen, Entfernung des Teiles des Hauses Nr. 34, Bauparzelle 365, der Schuppen und Hütten, Zurückversetzung der Einfriedung und sonstiger Arbeiten ist in einem besonderen Vertrage zu klären.

Die Festsetzung der näheren Einzelheiten wird dem Magistrat überlassen und die endgültige Genehmigung des Vertrages dem Stadtrate übertragen.

Der Beschluß des Gemeinderates vom 17. 6. 1952, wegen Abtretung eines Grundstückes aus der E. Z. 631 K. G. Steyr im Ausmaße von ungefähr 984 m² als Ersatz für die beim Objekt Heigl zum Zwecke der Straßenregulierung in Anspruch genommenen Grundflächen ist in dem abschließenden Vertrage zu bearbeiten.

Eine Freigabe von Mitteln für die Straßenregulierung und die damit zusammenhängenden auf der Liegenschaft E. Z. 678 K. G. Steyr von der Stadtgemeinde durchzuführende Arbeiten wird erst im Zeitpunkte der tatsächlichen Inangriffnahme der Arbeiten erfolgen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wird dazu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall, es ist alles einverstanden mit dem Antrag. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bitte, Herr Kollege Moser!

Berichterstatte:

Gemeinderat Hans Moser

in Vertretung

von Gemeinderat Franz Schmiedberger

52) GHJ 1-224/54 Ankauf eines Motorrades.

Es ist der Ankauf eines Betriebsfahrzeuges notwendig und der Finanz- und Rechtsausschuß legt folgenden Antrag vor:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf eines Dienstfahrzeuges, Marke Puch TF 250 wird ein Betrag von

S 12.000.—

(zwölftausend) bewilligt. Die Verbuchung hat bei der neu zu errichtenden Voranschlagspost 725-96 o. H. zu erfolgen. Die Deckung ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgt keine Einwendung, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Gem.-Rat Hans Moser:

53) Zl. 4465/52 Behebung von Unwetterschäden an der städtischen Frauenberufsschule.

Die Unwetter vom 18. 7. 1953 haben in der Frauenberufsschule verschiedene Schäden angerichtet, wo- zu Ausbesserungen notwendig sind. Der Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Reparatur der durch das orkanartige Unwetter am 18. 7. 1953 am Gebäude der Frauenberufsschule in Steyr, Schwimmschulstraße, verursachten Schäden laut Amtsbericht des Stadtbauamtes vom 25. 2. 1954 wird der Betrag von

S 21.100.—

als außerplanmäßige Ausgabe bei der V. P. 241-91 a. o. H. (neu) bewilligt. Die Deckung dieser Ausgabe ist durch Entnahme von Rücklagen zu nehmen.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wird dazu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung auf drei Minuten zum vertraulichen Teil.

(3 Minuten Pause).

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Bitte, Herr Kollege Fellingner!

Berichterstatter:

Stadtrat Josef Fellingner:

54) Pers - 155/53.

Der ehemalige Bedienstete der städtischen Unter-

nehmungen, der Schaffner Karl Eder wurde auf Grund von Untersuchungen und Gerichtsverhandlungen schuldig gesprochen, zum Schaden der Städtischen Unternehmungen Fahrscheine im Werte von S 6.889,80 veruntreut zu haben. Er wurde auch zur Schadensgutmachung verurteilt. Eine Erhebung seitens des Magistrates hat ergeben, daß er außer einer Invalidenrente von S 540.— keine weiteren Einnahmen hat. Er ist daher außerstande, den Schaden gutzumachen, daher der Antrag an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Schuld des ehemaligen Schaffners der Städtischen Unternehmungen Karl Eder im Betrage von S 6.889,80 wird als uneinbringlich abgeschrieben.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wird dazu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall, es ist alles einverstanden mit dem Antrage.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich danke, die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 17.20 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Protokollprüfer: